

## Zulassungsrichtlinien für den Bendorfer Weihnachtsmarkt

### 1. Festsetzung

- 1.1. Der „Bendorfer Weihnachtsmarkt“ ist ein Spezialmarkt mit weihnachtlichem Charakter, der in der Bendorfer Innenstadt veranstaltet wird.
- 1.2. Teilnehmer sind im Wesentlichen gastronomische Marktbesicker, Kleinkunstgewerbetreibende, Süßwarenverkäufer, Anbieter weihnachtsspezifischer Waren, Aussteller, Betreiber von Fahrgeschäften, gemeinnützige Vereine o. ä.
- 1.3. Veranstalter im Sinne der §§ 11, 6 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) ist die Stadt Bendorf.
- 1.4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Zulassungsrichtlinien auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### 2. Veranstaltungszweck und allgemeine Grundsätze

- 2.1. Der „Bendorfer Weihnachtsmarkt“ soll eine besondere vorweihnachtliche Attraktion für einheimische und auswärtige Besucher darstellen. Zur Erreichung dieses Ziels soll ein attraktives, abwechslungsreiches und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten (insbesondere Kunsthandwerk, Imbiss, Getränke, Fahrgeschäfte, Süßwaren, Lebensmittel) bereitgestellt werden. Charakter und Ambiente des Weihnachtsmarktes sollen Besucher, Gäste und Kunden auf das Weihnachtsfest einstimmen und das Angebot der ortsansässigen Betriebe abrunden. Der Weihnachtsmarkt dient zudem der Belebung der Innenstadt und Förderung der Wirtschaft.
- 2.2. Die auf dem Weihnachtsmarkt dargebotenen Waren und Leistungen sowie die Gestaltung der Weihnachtshütten und Marktstände müssen für einen traditionellen Weihnachtsmarkt typisch sein und, bezogen auf das Gesamtangebot des Marktes, zu einem ausgewogenen und abwechslungsreichen Angebot beitragen.
- 2.3. Für den „Bendorfer Weihnachtsmarkt“ kann sich gemäß § 70 Abs.1 der Gewerbeordnung (GewO) jeder Anbieter bewerben, dessen Warenangebot dem Sinn und den üblichen Gepflogenheiten eines Weihnachtsmarktes entspricht. Die Stadt Bendorf behält sich in Anlehnung an § 70 Abs. 3 der GewO vor, aus sachlich gerechtfertigten Gründen den Teilnehmerkreis sowie das Angebot zu beschränken und Bewerber zurückzuweisen.

### 3. Bewerbung und Bewerbungsunterlagen

- 3.1. Die Bewerbung hat unter Verwendung des Bewerbungsformulars der Stadtverwaltung Bendorf zu erfolgen. Für jeden einzelnen Marktstand/Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich, die

an folgende Anschrift zu senden ist:

Stadtverwaltung Bendorf, Fachbereich 4, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf

3.2. Die Bewerbung hat folgende Unterlagen zu enthalten:

- Aktuelle Anschrift und Rechnungsanschrift des Bewerbers mit telefonischer Erreichbarkeit und, sofern vorhanden, E-Mailadresse und Internetadresse
- Ausgeschriebener Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen: Nummer des Handelsregistereintrags sowie Namen des/der Verantwortlichen
- Beschreibung des Geschäfts/Marktstandes (verbindliche Angaben zu den Sortimenten bzw. über die Leistungs-/Warenangebote)
- verbindliche Angaben über benötigte Stromanschlüsse, Stromspannung und Energiebedarf (in kW)
- verbindliche Angaben über benötigte Wasseranschlüsse (Trink-/Abwasser)
- Art des Verkaufsstandes mit aktuellem, aussagefähigem Bildmaterial (ggf. auch zu den angebotenen Produkten) sowie eine Beschreibung der geplanten weihnachtlichen Dekoration (innen und außen) und Beleuchtung
- Platzbedarf im betriebsbereiten Zustand mit den genauen Maßen des Geschäfts (Länge, Breite, Höhe, Anbauten)

**Wichtiger Hinweis:** Nur Bewerbungen mit vollständig eingereichten Bewerbungsunterlagen werden in das Auswahlverfahren aufgenommen.

3.3. Alle Bewerber haben die für das betreffende Geschäft/Marktstand erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. gewerbe-, bau-, sicherheits- und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

#### 4. Bewerbungsfrist

- 4.1. Bewerbungsschluss für alle Geschäftsarten ist der 30. September des gleichen Jahres, dabei gilt das Datum des Posteingangs. Fällt dieses Datum auf einen Samstag oder Sonntag, gilt der darauf folgende Werktag.
- 4.2. Nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen können vom Vergabeverfahren ohne Begründung ausgeschlossen werden.
- 4.3. Nachträgliche Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn das Geschäft/der Marktstand wegen seines besonderen Angebotes erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.

#### 5. Ausschluss vom Vergabeverfahren

- 5.1. Vom Vergabeverfahren können Bewerbungen ausgeschlossen werden (§ 70 GewO), wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt und dem Bewerber wesentliche oder wiederholte Versäumnisse im laufenden Bewerbungsverfahren oder aus früheren Veranstaltungen der Stadt Bendorf anzulasten sind. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, bei Bewerbern, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere weil sie oder ihr Personal:

- 5.1.1. bei früheren Veranstaltungen gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Vorschriften oder Anordnungen/Auflagen der Stadtverwaltung Bendorf verstoßen haben,
- 5.1.2. grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Veranstaltungseinrichtungen verursacht haben,
- 5.1.3. bei einer früheren oder anderen von der Stadt Bendorf durchgeführten Veranstaltung entweder die Entgelte nicht oder nicht vollständig gezahlt haben oder den Ihnen zugeteilten Standplatz aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bezogen haben.

5.2. Des Weiteren können folgende Bewerbungen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden:

- 5.2.1. Bewerbungen mit falschen Angaben oder unvollständigen Bewerbungsunterlagen, die nach einmaliger Aufforderung nicht vervollständigt wurden,
- 5.2.2. Bewerbungen, die verspätet eingegangen sind,
- 5.2.3. Bewerber bzw. Geschäften, die den Sicherheitsanforderungen während einer früheren oder anderen Veranstaltung bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügt haben,
- 5.2.4. Bewerbungen, die einen unverhältnismäßig großen Platzbedarf benötigen. Aufgrund des begrenzten Platzes dürfen Weihnachtshütten und Marktstände eine Gesamtlänge von **8 Metern und 3 Metern Tiefe** nicht überschreiten.

5.3. Bewerbungen können überdies bei nicht ausreichend verfügbarem Platz oder verfügbaren Weihnachtshütten auf dem Veranstaltungsgelände vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden (siehe hierzu Ziffer 6)

## 6. Zulassung und Vergabe bei Überangebot

6.1. Gehen mehr Bewerbungen ein, als Standplätze und Weihnachtshütten verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber im Rahmen der unter Ziffer 2 beschriebenen Grundsätze und Vorgaben des Veranstalters ausschließlich am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten.

6.2. Die Auswahl der Bewerber orientiert sich unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks vorrangig nach der Attraktivität des Warenangebotes und der Standoptik bezogen auf das Gelingen der jeweiligen Veranstaltung.

Die Auswahl und Zulassung erfolgen nach den Auswahlkriterien und Punktesystem unter Ziffer 10. Der Bewertung und Auswahl werden ausschließlich die Bewerbungsunterlagen zugrunde gelegt.

Die Bewerbungen werden hierbei nach folgenden 6 Geschäftsarten sortiert:

- Verkaufsgeschäfte (insbesondere Weihnachtsartikel, Kunstgewerbe sowie Geschäfte, in denen dem Anlass entsprechende Gegenstände hergestellt oder bearbeitet werden)
- Kinderfahrgeschäfte, Kinderangebote
- Imbiss
- Ausschank
- Süßwaren
- Sonstige zum Weihnachtsmarkt passende Attraktionen

Danach erhält der Bewerber die Zulassung, welcher die höchste Punktzahl erreicht. Danach rücken - innerhalb der jeweiligen Geschäftsarten - die Bewerber mit der nächsthöchsten Punktzahl nach, bis alle verfügbaren Plätze und Hütten vergeben sind.

- 6.3. Bewerber mit Geschäften gleicher Art und vergleichbarer Attraktivität erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug, wenn ihr Geschäft als bekannt und er selbst als bewährt anzusehen ist (Stammbeschicker). Ein Geschäft gilt als bekannt, wenn dieses auf dem Bendorfer Weihnachtsmarkt mehrfach betrieben worden ist. Ein Bewerber hat sich bewährt, wenn er seit drei aufeinanderfolgenden Veranstaltungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten hat, seinen übrigen Verpflichtungen fristgemäß nachgekommen ist, sein Geschäft ordentlich und ohne Beanstandungen geführt, sowie sich zuverlässig im Sinne der GewO gezeigt hat.
- 6.4. Soweit im Rahmen der Bewertung Punktegleichstand und auch eine Gleichheit nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ gegeben ist, so entscheidet das Los.
- 6.5. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

## **7. Neubewerber**

- 7.1. „Neubewerber“ sind Bewerber, die in den vergangenen zwei Jahren nicht in der Geschäftsart, die die aktuelle Bewerbung betrifft, am Bendorfer Weihnachtsmarkt teilgenommen haben. Grundsätzlich sind mindestens 5 % der zur Verfügung stehenden Standplätze an Neubewerber zu vergeben.
- 7.2. Anschließend an das Auswahlverfahren entsprechend Ziffer 6 in Verbindung mit Ziffer 10 erfolgt die Überprüfung der Anzahl der Neubewerber jeweils nach Geschäftsarten getrennt. Sofern die erforderliche Größe von 5 % in der jeweiligen Geschäftsart nicht erreicht wird, werden bekannte und bewährte Bewerber durch Neubewerber ersetzt.

Der Neubewerber mit der höchsten Punktzahl wird in die Auswahl – in der jeweiligen Geschäftsart - aufgenommen. Bei gleicher Punktzahl unter den Neubewerbern entscheidet das Los. Der „bekannte und bewährte“ Bewerber mit der geringsten Punktzahl fällt weg. Bei gleicher Punktzahl der „bekannten und bewährten“ Bewerber entscheidet das Los.

- 7.3. Nach jedem Bewerberaustausch wird erneut je Geschäftsart das Verhältnis der Gesamtbewerber zu den Neubewerbern ermittelt. Wird in einer Geschäftsart die erforderliche Größe von 5 % an Neubewerbern nicht erreicht, ist für diese Geschäftsart das Ersetzungsverfahren gemäß Ziffer 7.2 fortzuführen.

## **8. Zulassung und Nichtinanspruchnahme der Zulassung / Rücktritt des Bewerbers**

- 8.1. Die Zulassung zur Teilnahme am Bendorfer Weihnachtsmarkt erfolgt schriftlich in Vertragsform. In diesem Vertrag erfolgt auch die Zuweisung eines Standplatzes mit Standplatznummer. Ein Exemplar der zugesandten Verträge (2) ist innerhalb von 14 Tagen ab Zugang, rechtswirksam unterzeichnet an die Stadtverwaltung Bendorf zurückzusenden.
- 8.2. Bewerber, die eine Zulassung erhalten haben, sich dann jedoch gegen die Teilnahme am Bendorfer Weihnachtsmarkt entscheiden, sind verpflichtet, die Stadtverwaltung Bendorf unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Zulassung darüber zu unterrichten. Die Nichtinanspruchnahme einer Zulassung für eine Veranstaltung aus vom Bewerber zu vertretenden Gründen kann zum Verlust eines ihm eventuell zustehenden Beschickerstatus führen, insbesondere, wenn die Absage verspätet eingeht.

- 8.3. Erfolgt die Mitteilung der Nichtinanspruchnahme der Zulassung bzw. der Rücktritt des Bewerbers, nachdem der Vertrag beidseitig unterzeichnet wurde, so ist grundsätzlich das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Teilnahme zu entrichten. Sollte es gelingen, den Platz anderweitig zu vergeben, so ist ein Entgelt für den Aufwand zu entrichten, und zwar in Höhe von 30% der gesamten, vertraglich vereinbarten Teilnahmekosten

## 9. Widerruf der Zulassung

- 9.1. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund seitens Stadt Bendorf jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn
- 9.1.1. das Geschäft den Sicherheitsanforderungen nicht genügt;
  - 9.1.2. nach der Zulassung evtl. Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, gegen vertragliche Abmachungen, gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen der Stadtverwaltung Bendorf verstößt;
  - 9.1.3. die Standplatzmiete nicht oder nicht vollständig zahlt;
  - 9.1.4. das Geschäft nicht rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn betriebsbereit eingerichtet ist;
- 9.2. Im Falle eines Widerrufs der Zulassung kann die Stadtverwaltung Bendorf die sofortige Räumung des Standplatzes bzw. Auszug aus der angemieteten Hütte verlangen.

## 10. Auswahlkriterien und Punktesystem zur Bewertung der Bewerbungen

Folgende Kriterien und Punktevergabe bilden die Grundlage zur Bewertung der Bewerbungen:

Nr.	Kriterium / Kategorie	max. erreichbare Punkte:	100
<b>1.</b>	<b>Warenangebot</b>		<b>25</b>
	Produktqualität		10
	Einzigartigkeit, prägend für den Bendorfer Weihnachtsmarkt (Traditionsgeschäft)		8
	besondere Anziehungskraft auf Besucher, Neuheit		5
	Eigenproduktion		2
<b>2.</b>	<b>Standoptik</b>		<b>25</b>
	Anlassbezogene weihnachtliche Dekoration des Standes in harmonischer Farbgestaltung		12
	Harmonische Beleuchtung des Standes		6
	durch Erscheinungsbild besondere Anziehungskraft auf Besucher	5	
	besondere Bekleidung der Standmitarbeiter		2
<b>3.</b>	<b>Kunden- und Zielgruppenorientierung / Angebotspräsentation</b>		<b>25</b>
	attraktive Präsentation/Anpreisung des Sortiments		10
	Kostproben bzw. Testen / Anprobieren der angebotenen Waren	5	
	Produktvorführungen (z.B. kunsthandwerklicher Art, Herstellung)	5	
	Kinderfreundlichkeit – Angebote / Aktionen für Kinder		3
	Umfassende Produktinformation für Kunden, Servicequalität		2

<b>4. besonderes/nachhaltiges Engagement (Ökonomie, Ökologie, Soziales)</b>	<b>20</b>
Barrierefreiheit, z.B. zusätzlicher, abgesenkter Tresen Auffahrrampe o.ä.	5
Verwendung von Bio- / Fairtrade-Produkten, energiesparenden Geräten/Beleuchtung o.ä.	5
Stärkung regionaler Traditionen und Wirtschaft, z.B. durch Waren mit regionalem/traditionellem Bezug,	10
<b>5. Äußere Form und Aussagekraft der Bewerbungsunterlagen</b>	<b>5</b>